



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Informationen für Beiräte bei Justizvollzugsanstalten

Stand: Februar 2021

Vorwort

Der moderne Justizvollzug, dem es darum geht, straffällig gewordene Menschen wieder in die soziale Gemeinschaft zu integrieren, braucht die kritische und konstruktive Mitwirkung von Außenstehenden, er braucht Impulse und Hilfe von außerhalb des Vollzuges Beschäftigten. Der Justizvollzug muss ein gesellschaftlicher Bereich sein, der von der Öffentlichkeit mitgestaltet und mitverantwortet wird.

Diese Arbeit für das Gemeinwesen leisten die Anstaltsbeiräte in Nordrhein-Westfalen seit mehr als vier Jahrzehnten; sie sind Bindeglied zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit. Sie fördern die Transparenz der Vollzugsarbeit in den Anstalten und helfen dadurch mit, in der Bevölkerung bestehende Vorurteile abzubauen. Vielfach unterstützen sie die Anstaltsleitungen, indem sie Kontakte zu örtlichen Behörden und Verbänden pflegen und intensivieren. Den Beiräten gehören Personen an, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzuges haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten.

In den 36 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind etwa 250 Beiratsmitglieder tätig. Die Mitgliederzahl eines Anstaltsbeirats hängt von der Größe der jeweiligen Anstalt ab und variiert zwischen 4 - 13 Mitgliedern. Der Rat der Stadt, der Städteregionstag bzw. der Kreistag benennt der Anstaltsleitung geeignete Personen für die Mitarbeit im Anstaltsbeirat. Die Amtsdauer des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie entspricht der Wahlperiode des Landtags. Der Anstaltsbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Einmal jährlich führt das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Besprechung mit allen Beiratsvorsitzenden durch. Hier werden Fragen von übergeordnetem Interesse behandelt und Erfahrungen ausgetauscht.

Die nachfolgenden Seiten geben einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung ehrenamtlicher Beiratstätigkeit. Zudem sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsregelungen zur Beiratsarbeit auf einem Blick zusammengefasst. Aktuelle Informationen sowie Zahlen, Daten und Fakten zum Justizvollzug können im Internet auftritt der Justiz unter https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/index.php abgerufen werden.

Geschichtliches

19. Jahrh. In England bilden sich erste Gefängnisbeiräte. Sie setzen sich aus Mitgliedern der Grafschaftsgerichte und Bürgern zusammen. Sie stellen eine unabhängige und nicht zur Strafvollzugsbehörde gehörende Organisation dar. Ihre Aufgaben: Prüfung von Beschwerden der Gefangenen, Zuständigkeit für die Verhängung von schweren

Hausstrafen, Mitwirkung bei der Gestaltung und Fortentwicklung des Strafvollzugs.

- 1890 Die ersten Gefängnisbeiräte werden im Großherzogtum Baden gegründet.
- 1919 Preußen richtet Gefängnisbeiräte ein. Sie dürfen die Strafgefangenen in den Hafträumen aufsuchen, mit ihnen sprechen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie sind berechtigt, ihnen auffallende Mängel bei dem Strafanstaltsvorsteher oder bei den Aufsichtsbehörden zur Sprache zu bringen. Die Rahmenbedingungen werden in einer Allgemeinverfügung festgelegt.
- 1922 Sachsen ruft Beiräte ins Leben.
- 1923 Die in Preußen geltende Regelung für Gefängnisbeiräte wird im Wesentlichen in die „reichseinheitlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ übernommen. Sie sehen ausdrücklich vor, dass nach Anordnung der Landesregierung oder der obersten Aufsichtsbehörde Beiräte aus Vertrauenspersonen außerhalb der Beamtenschaft bestellt werden. Entsprechend diesen Grundsätzen werden in den Folgejahren in den meisten deutschen Ländern Gefängnisbeiräte gebildet.
- 1933 Zu Beginn der 30er Jahre nehmen die Nationalsozialisten die Einrichtung der Beiräte wieder zurück. Bereits in der Dienst- und Vollzugsordnung der preußischen Justizverwaltung vom 1. August 1933 sind die Vorschriften über die Bestellung von Beiräten nicht mehr enthalten.
- 1948/ 1949 Bayern und Hamburg führen wieder Beiräte ein.
- 1967/1968 In der JVA Siegburg entsteht ein Gefängnisbeirat nach preußischem Vorbild. Es folgen die Anstalten Münster und Aachen.
- 1969 NRW beschließt, Beiräte bei allen selbstständigen Justizvollzugsanstalten einzurichten. Näheres wird in der Allgemeinverfügung des Justizministers (AV) vom 22.07.1969 geregelt.
- 1977 Das Strafvollzugsgesetz tritt in Kraft. Nach den §§ 162 ff. StVollzG sind alle Bundesländer nunmehr gesetzlich verpflichtet, bei den Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden. Die Übergangsregelung, wonach diese gesetzliche Bestimmung bis zum 31.12.1979 lediglich als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet war, hat für NRW keine praktische

Relevanz: Bereits Ende des Jahres 1970 bestanden bei allen selbstständigen Anstalten des Landes NRW Beiräte.

- 2008 Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Januar in Kraft. Auch im neuen Gesetz für den Jugendstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen erhält die bewährte Arbeit der Beiräte eine gesetzliche Grundlage.
- 2010 Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW) tritt am 1. März in Kraft. Sie trägt als landesgesetzliche Regelung der Bedeutung der Beiratsarbeit Rechnung
- 2013 Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW) tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Die Aufgaben der Beiräte sind in den §§ 96-98 SVVollzG NRW geregelt.
- 2015 Das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen tritt in Kraft. Der Bedeutung der Beiräte für die Gestaltung des Vollzuges entsprechend, werden die Regelungen für Untersuchungsgefangene in einem neu eingefügten Abschnitt erfasst. Da sich ansonsten Besonderheiten im Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ergeben, wird auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Aufgaben der Beiräte (§ 105 StVollzG NRW), zu den Befugnissen (§ 106 StVollzG NRW) und zur Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107 StVollzG NRW) verwiesen.

Aufgaben der Beiräte

Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen wirken die Beiräte bei der Gestaltung des Vollzuges und der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit der Beiratsmitglieder ist damit weit gesteckt. Er gibt eine große Bandbreite an Wirkungsmöglichkeiten.

Die wichtigste Voraussetzung für ihre Tätigkeit im Justizvollzug bringen die Beiratsmitglieder bereits mit: Als außenstehende Berater und mit Kontrollfunktion Mitwirkende können sie vor dem Hintergrund der eigenen Lebens- und Berufserfahrung frei von Betriebsblindheit für so manche im Justizvollzug anstehende Fragestellungen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Der Beirat sollte möglichst einmal monatlich in der Anstalt zusammentreten. Die Anstaltsleitung wird ihn regelmäßig über aktuelle vollzugliche Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Bei besonderen Vorkommnissen bzw. Ereignissen von besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit erfolgt die Unterrichtung auch vorab telefonisch. Der Beirat bleibt auch zwischen den einzelnen Sitzungen in Kontakt mit der Anstalt und spricht mit den Gefangenen und den Bediensteten. Wenn Beiratsmitglieder selbst über ihre Tätigkeit berichten kommt ein facettenreiches Wirkungsfeld zu Tage. Hier einige Beispiele:

Der Beirat

- hört Gefangenen und Bediensteten zu und informiert sich regelmäßig durch Gespräche mit dem Anstaltsleiter, dem Personalrat, den Fachdiensten, der Drogenberatung und anderen in der Anstalt Tätigen;
- wirbt für die Ziele des Justizvollzuges in der Öffentlichkeit (Vorträge in Kirchenkreisen, Schulen, Verbänden etc.) und fördert aufgrund bestehender beruflicher und gesellschaftlicher Kontakte das Verständnis der Öffentlichkeit für die Situation Inhaftierter;
- erzielt aufgrund entsprechender Kontakte oftmals gute Erfolge bei der Arbeitsplatz- und Wohnraumbeschaffung sowie der nachgehenden Betreuung ehemaliger Gefangener;
- wirkt bei dem Bemühen um ein möglichst vielfältiges und sinnvolles Freizeitangebot für Gefangene mit;
- kümmert sich auch um das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzuges;
- hat die Rolle eines Friedensstifters/Mittlers. Ihm kommt eine Vermittlungsfunktion zwischen Anstalt, Gefangenen und Außenwelt zu;
- lässt parteipolitische Erwägungen in den Hintergrund treten. Für die Ziele des Vollzuges wird parteiübergreifend gearbeitet;
- begleitet die Vollzugsarbeit in den Anstalten aus einer konstruktiv kritischen Distanz heraus und wirkt so dem Misstrauen vieler Bürgerinnen und Bürger dem Vollzug gegenüber entgegen.

Aufwandsentschädigung:¹

Die Entschädigung der Mitglieder der Anstaltsbeiräte richtet sich gemäß Nummer 9 der so genannten Beirats-AV² nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschuss-Mitglieder-Entschädigungsgesetz -AMEG). Das Sitzungstagegeld beträgt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AMEG derzeit 16,- €. Daneben können auch nachgewiesene Verdienstauffalls- oder Vertretungskosten (für jede Stunde; maximal 21,- €/Stunde) sowie Fahrkosten erstattet werden.

¹ Stand: Februar 2021

² Seite 8

Anlagen:

<p>Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)</p>	<p>Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)</p>	<p>Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW)</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 21 Beiräte</p> <p>§ 105 Aufgaben der Beiräte</p> <p>(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Bestellung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder regelt die Aufsichtsbehörde. (2) Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.</p> <p>§ 106 Befugnisse</p> <p>(1) Die Mitglieder der Beiräte können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Gefangenen und Bediensteten entgegennehmen. Sie können die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen sowie sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Behandlung unterrichten. (2) Die Mitglieder der Beiräte können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel mit ihnen werden nicht überwacht.</p> <p>§ 107 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder der Beiräte sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 16 Beiräte</p> <p>§ 71 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte</p> <p>Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Aufgaben der Beiräte (§ 105), die Befugnisse (§ 106) und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107) gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 12 Beiräte</p> <p>§ 52 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte</p> <p>Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Aufgaben der Beiräte (§ 105), die Befugnisse (§ 106) und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 107) gelten entsprechend.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - SVVollzG NRW).</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 17 Beiräte</p> <p>§ 96 Aufgaben der Beiräte</p> <p>(1) Bei den Einrichtungen sind Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Bestellung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder regelt die Aufsichtsbehörde. (2) Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten mit. Sie unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung. (3) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, kann von der Bildung eines eigenständigen Beirates abgesehen werden.</p> <p>§ 97 Befugnisse</p> <p>(1) Die Mitglieder der Beiräte können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen von Untergebrachten und Bediensteten entgegennehmen. Sie können die Einrichtung besichtigen sowie sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Behandlung unterrichten. (2) Die Mitglieder der Beiräte können Untergebrachte in ihren Zimmern aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel mit ihnen werden nicht überwacht.</p> <p>§ 98 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder der Beiräte sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.</p>

Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
AV d. JM vom 10. August 2017 (4439 - IV. 3)
- JMBl. NW S. 210 -

I.
Neufassung/Änderung

1

Dem Beirat gehören mindestens vier und je nach der Größe der Anstalt bis zu acht Mitglieder an.

Für jede Zweiganstalt können bis zu zwei weitere Mitglieder bestellt werden. Dem Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne können dreizehn Mitglieder angehören.

1.1

Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

1.2

Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener oder Untergebrachter mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je eine Vertretung einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

2

Die Anstaltsleitung bittet den Rat der Stadt oder, falls die Anstalt in einer kreisangehörigen Stadt oder Städteregion liegt, den Kreistag oder Städteregionstag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen.

2.1

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt ernennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Die Anstaltsleitung legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die Zusammensetzung des Anstaltsbeirats vor und teilt Wechsel bei Beiratsmitgliedern zeitnah mit.

2.2

Die Amtsdauer des Beirats entspricht der Wahlperiode des Landtags; sie beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die jeweils alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet.

2.3

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden; eine Ernennung, die nicht auch auf den Vorschlägen des Rats der Stadt, des Kreistags oder des Städteregionstags beruht, darf jedoch nur einmal wiederholt werden.

Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Vollendet ein Mitglied des Beirates das 75. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

2.4

Die Anstaltsleitung händigt den Mitgliedern des Beirats Ausweise aus.

3

Der Beirat sollte einmal im Monat zusammentreten. Er wird von dem vorsitzenden Mitglied oder auf dessen Wunsch von der Anstaltsleitung einberufen.

3.1

Auf Wunsch des Beirats oder seines vorsitzenden Mitglieds werden zu der Beiratssitzung oder Anstaltsbesichtigung von ihm benannte Anstaltsbedienstete hinzugezogen.

3.2

Der Beirat übt seine in den nordrhein-westfälischen Vollzugsgesetzen genannten Befugnisse regelmäßig gemeinsam aus. Er ist berechtigt, die Befugnisse im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf ein oder mehrere Mitglieder zu übertragen; auch ohne eine solche Übertragung ist jedes Mitglied allein zur Wahrnehmung der Befugnisse berechtigt. Die Mitglieder des Beirats unterrichten sich gegenseitig über die ihnen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse zugegangenen Informationen, insbesondere über den Inhalt von Aussprachen und des Schriftwechsels mit Gefangenen oder Untergebrachten.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse, die er in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben für erforderlich hält, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

4

Die Aussprache und der Schriftwechsel des Beirats mit Gefangenen oder Untergebrachten werden nicht überwacht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht beschränkende Anordnungen gemäß § 119 StPO getroffen hat.

5

Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Gefangenen oder den untergebrachten Personen bekanntzugeben. Sie sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

6

Die Anstaltsleitung hat den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm auf sein Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und an Sitzungen und Anstaltsbesichtigungen teilzunehmen.

6.1

Aus den Personalakten von inhaftierten oder untergebrachten Personen dürfen mit deren Zustimmung Mitteilungen gemacht werden, soweit sie nicht Einzelheiten aus anhängigen Strafverfahren betreffen.

6.2

Die Anstaltsleitung unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Beirats unverzüglich über jeden Sterbefall einer inhaftierten oder untergebrachten Person, über jeden Ausbruch und jede Entweichung aus dem umwehrten Anstaltsbereich sowie über solche besonderen Vorkommnisse in der Anstalt, die voraussichtlich besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden.

7

Die Aufsichtsbehörde führt mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Besprechung mit den vorsitzenden Mitgliedern der Beiräte durch.

7.1

Der Beirat erhält auf der von der Anstaltsleitung mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pressekonferenz Gelegenheit, über seine Tätigkeit zu berichten.

8

Die Bestellung als Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Verletzung der Pflichten nach § 107 StVollzG NRW/§ 98 SVVollzG NRW zurückgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung. Sie unterrichtet die Aufsichtsbehörde zeitnah über die Gründe der zugrunde liegenden Entscheidung.

9

Die Mitglieder des Beirats werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, entschädigt.

10

Die Mitglieder des Beirats sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 SGB VII unfallversichert.

II. Inkrafttreten

Diese AV tritt zum 1. September 2017 in Kraft.